

Feststellung von Konfliktursachen in Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtsverfahren

Im Komplex der Maßnahmen zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtsverfahren nimmt die Forderung an die Gerichte, im Verfahren die Ursachen der ihnen zur Entscheidung übertragenen Rechtskonflikte festzustellen und auf deren Überwindung hinzuwirken, eine Schlüsselstellung ein.^{1/} Diese Aufgabe^{2/} ist so bedeutsam, weil von ihrer richtigen Lösung Verlauf und Auswertung des Einzelverfahrens ebenso abhängen wie die Analyse dieser Verfahren und das Einfließen der gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen in die gesamtstaatliche Leitung.^{3/} Damit werden durch die Gerichte wesentliche Voraussetzungen für die Erfüllung der vom VIII. Parteitag der SED hervorgehobenen gesamtgesellschaftlichen Aufgabe geschaffen, die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen und Rechtsverletzungen und Rechtskonflikte zu bekämpfen und zu verhüten.^{4/}

Das Grundanliegen der 30. Plenartagung des Obersten Gerichts vom März 1971 bestand darin, alle zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der gerichtlichen Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse, die selbstverständlich nicht auf die Ursachenfeststellung reduziert werden können, zu analysieren und zu verallgemeinern, die Erfahrungen der Besten zum Maßstab für alle Gerichte zu machen und zugleich den fortgeschrittenen Gerichten Anregungen für ihre weitere schöpferische Arbeit zu geben. Diese Funktion hat auch das vom Kollegium für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsachen ausgearbeitete und vom Präsidium des Obersten Gerichts bestätigte Arbeitsmaterial zur effektiven Durchführung der ZFA-Verfahren.^{5/} Von diesem Grundanliegen aus sind unter dem Aspekt der Feststellung und Überwindung der Ursachen der Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtskonflikte drei zusammenhängende, aber keineswegs identische Problemkreise zu unterscheiden:

1. Welche Wirkung wird durch ein dem sozialistischem Recht entsprechendes Verfahren insgesamt zur Überwindung der Konfliktursachen ausgelöst?

2. Welchen Inhalt und Umfang muß die Ursachenfeststellung im Einzelverfahren haben?

^{1/} Vgl. „Zu Problemen der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts“, Bericht des Präsidiums an das Plenum des Obersten Gerichts auf der 30. Plenartagung am 24. März 1971, NJ 1971 S. 258 ff. (insbesondere Ziff. 3.3.); Kollegium für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsachen des Obersten Gerichts, „Zur effektiven Durchführung der gerichtlichen Verfahren auf den Gebieten des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts“, NJ 1971 S. 568 f. (569).

^{2/} Die auf die Bekämpfung der Konfliktursachen gerichtete Aufgabenstellung hat ihre Grundlage in der sozialistischen Verfassung, im Rechtspflegeerlaß des Staatsrates, im Gerichtsverfassungsgesetz und in den für das Arbeits- und Familienrecht geltenden Verfahrensordnungen. Für das Arbeitsrechtsverfahren besteht sie seit mehr als zehn Jahren.

^{3/} Grundlage der folgenden Bemerkungen sind die in der Arbeit von Kietz/Mühlmann, Konfliktursachen und Aufgaben der Zivil- und Familienrechtspflege, Berlin 1969, aus der Sicht des Zivil- und Familienrechts gewonnenen theoretischen Erkenntnisse, die — wie weiterführende Überlegungen zeigen — auch für die Bereiche des Arbeits- und des LPG-Rechts bedeutsam sind.

^{4/} Vgl. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67; Entschließung des VIII. Parteitages der SED zum Bericht des Zentralkomitees, in: Dokumente des VIII. Parteitages der SED, Berlin 1971, S. 31.

^{5/} Vgl. dazu Strasberg, „Höhere gesellschaftliche Wirksamkeit der Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtsverfahren“, NJ 1971, S. 567 f.

3. Welche Rolle spielen die analytische Auswertung der Feststellung der Ursachen eines Verfahrens, einer Gruppe von Verfahren oder der gesamten Rechtsprechung und die hierdurch mögliche Organisation und Stimulierung von Maßnahmen zur Überwindung der gesellschaftlichen Erscheinungen, die Rechtskonflikte hervorbringen oder begünstigen können?

Zur Wirkung des Einzelverfahrens auf die Überwindung von Konfliktursachen

Zum richtigen Erfassen dieser unterschiedlichen Problemkreise, die zugleich Wirkungsmöglichkeiten der Rechtspflege auf diesen Gebieten sind, ist vor allem das Verhältnis zu beachten, das zwischen den allgemeinen bewußtseinsmäßigen Wirkungen — der Rechtsprechung und denjenigen gerichtlichen Maßnahmen besteht, die die Ursachen von Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtskonflikten spezifisch zum Gegenstand haben. Die Klarheit in dieser Frage ist gewissermaßen der Schlüssel für das richtige Verstehen des differenzierten Inhalts der Feststellung und Überwindung der Ursachen in der gerichtlichen Tätigkeit.

Wirkungen zur Überwindung von Konfliktursachen werden im Einzelverfahren nicht nur durch die Feststellung der Ursachen, sondern primär durch die richtige Behandlung und Lösung des Konflikts auf der Grundlage der anzuwendenden gesetzlichen Tatbestände herbeigeführt. Jede Entscheidung und jede andere verbindliche Lösung des Konflikts zwingt infolge ihrer erzieherischen Wirkung — die erforderlichenfalls auch Zwangsmaßnahmen einschließt — zur Auseinandersetzung mit ihr sowie mit dem durch sie nicht gebilligten Verhalten und den dieses Verhalten determinierenden Faktoren.

Eine konzentrierte Durchführung des Prozesses, eine der objektiven Realität entsprechende Klärung des Sachverhalts und eine auf dieser Grundlage gefundene richtige, auf dem Gesetz beruhende verbindliche Lösung des Konflikts machen unmißverständlich klar:

— Die sozialistische Gesellschaft gibt allen ihren Mitgliedern die Möglichkeit, bewußt ihre eigenen Verhältnisse den objektiven Erfordernissen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entsprechend in Verwirklichung des sozialistischen Rechts zu gestalten, und hilft auch vermittels des Rechts und der Rechtspflegeorgane Konfliktsituationen zu meistern.

— Die Stellung der Werktätigen als sozialistische Eigentümer fordert konsequente Erfüllung der Pflichten im betrieblichen oder genossenschaftlichen Arbeitsprozeß.

— Kein Bürger darf auf Kosten anderer leben.

— Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit gelten im Großen wie im Kleinen.

— Pflichtverletzungen werden in der sozialistischen Gesellschaft nicht geduldet.

— Unmoral in Ehe und Familie sowie im gesamten gesellschaftlichen Leben werden mißbilligt.

— Wer Bürgern, Betrieben, Genossenschaften und anderen Institutionen Schaden zufügt, wird konsequent zur Wiedergutmachung veranlaßt.

Durch die richtige Behandlung jeder einzelnen Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechtssache trägt die Rechtsprechung in ihrer Gesamtheit dazu bei, „daß die Grundsätze der sozialistischen Moral und Lebensweise